

(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache

**0042**

Eingang am 12.11.02  
zu TOP 1 der TO am 13.11.02

15. Wahlperiode

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen  
zum Entwurf des Zwölften SGB V-Änderungsgesetzes  
- Drucksache 15/27 -

Zu Artikel 1a - neu -

Neue Frist zur Ausübung der Option zur  
Anwendung des DRG-Vergütungssystems im  
Jahr 2003

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel eingefügt:

### **„Artikel 1a Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes**

Nach § 17b Abs. 4 Satz 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412), wird folgender Satz eingefügt:

„Hat ein Krankenhaus sein Verlangen, das DRG-Vergütungssystem im Jahr 2003 anzuwenden, den anderen Vertragsparteien nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 1. November bis zum 31. Dezember 2002 schriftlich mitgeteilt, wird das Vergütungssystem im Jahr 2003 ebenfalls eingeführt; die Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.“ “

#### Begründung:

Mit dem GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) wurde beschlossen, im Krankenhausbereich ein DRG-Vergütungssystem einzuführen. Die Vergütung der Krankenhäuser über tagesgleiche Pflegesätze wird ersetzt durch eine Vergütung über diagnose-orientierte Fallpauschalen.

Die Krankenhäuser entscheiden selbst, ob sie das neue Vergütungssystem bereits für das Jahr 2003 anwenden (Optionsmodell 2003). Ab dem 1. Januar 2004 ist das neue Vergütungssystem für alle Krankenhäuser verbindlich.

Durch das Gesetz zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser (Fallpauschalengesetz-FPG) vom 23. April 2002 wurde in § 17b Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) vorgegeben, dass die Krankenhäuser ihre Entscheidung für das Optionsmodell 2003 bis zum 31. Oktober 2002 den Krankenkassen mitteilen müssen.

Die Einfügung eines neuen Satzes 8 in § 17b Abs. 4 KHG gibt den Krankenhäusern mehr Zeit für die Ausübung der Option zur Einführung des neuen DRG-Vergütungssystems. Krankenhäuser, die in diesem Zeitraum von der Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, verhandeln entsprechend mit den Krankenkassen nach den Vorgaben des Krankenhausentgeltgesetzes. Wenn sie tatsächlich DRG-Fallpauschalen im Jahr 2003 abrechnen, gilt die Veränderungsrate von Null vom Hundert für die Vergütungsvereinbarungen für das Jahr 2003 nicht. Es bleibt damit für die Optionskrankenhäuser bei den vom Bundesministerium für Gesundheit festgestellten Veränderungsraten in Höhe von 0,81 Prozent in den alten und 2,09 Prozent in den neuen Bundesländern (siehe Artikel 5 des Entwurfs eines Beitragssatzsicherungsgesetzes).

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen  
zum Entwurf des Zwölften SGB V-Änderungsgesetzes  
- Drucksache 15/27 -

Zu Artikel 1b - neu -

Klarstellung zur Geltung der Regelungen zur  
Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen und der  
Instandhaltungspauschale für Krankenhäuser

Nach Artikel 1a wird folgender Artikel eingefügt:

### **„Artikel 1b Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes**

In § 3 Abs. 1 Satz 4 des Krankenhausentgeltgesetzes (BGBl. I S. 1412) werden nach den Angaben „§ 6 Abs. 3“ und „§ 6 Abs. 2“ jeweils ein Komma und die Angabe „§ 6 Abs. 5 sowie § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4“ eingefügt.“

#### Begründung:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Regelung zur Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen auch für die Krankenhäuser anzuwenden ist, die nach dem DRG-Entgeltsystem abrechnen. Ebenso gilt die vom Krankenhausfinanzierungsgesetz vorgeschriebene Instandhaltungspauschale auch für die Optionskrankenhäuser.

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen  
zum Entwurf des Zwölften SGB V-Änderungsgesetzes  
- Drucksache 15/27 -

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

### **„Artikel 3 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1a tritt mit Wirkung vom 1. November 2002 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1, Artikel 1b und Artikel 2 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.“

### Begründung:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.